

# RS Vwgh 1996/10/4 96/02/0273

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §59 Abs1;

AVG §60;

StVO 1960 §4 Abs1 litc;

VStG §44a Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/03/25 93/02/0324 1

## Stammrechtssatz

Ein Verstoß gegen § 4 Abs 1 lit c StVO liegt nicht nur beim Verlassen der Unfallstelle vor Eintreffen der von einem Unfallbeteiligten herbeigerufenen Polizei oder Gendarmarie (Hinweis E 18.1.1991, 90/18/0207; E 29.5.1991, 91/02/0033), sondern etwa auch beim Alkoholgenuß nach dem Unfall (Hinweis E 23.1.1991, 90/02/0162; E 19.9.1991, 91/03/0088) oder beim Nichtbelassen des Fahrzeuges an der Unfallstelle (Hinweis E 29.1.1992, 92/02/0009) vor. Es ist daher von besonderer Bedeutung, daß das Verhalten einer einer solchen Übertretung für schuldig erkannten Person, welches als Unterlassen der Mitwirkung an der Sachverhaltsfeststellung qualifiziert wird, eindeutig umschrieben wird - dies hat im Spruch des Straferkenntnisses zu erfolgen, eine Umschreibung in der Begründung genügt nicht.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Inhalt des Spruches Diverses Mitwirkung und Feststellung des Sachverhaltes Nachtrunk Spruch und Begründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996020273.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)